

Bundesvorstand:

Prof. Dr. Rosemarie Will, Vorsitzende
Dr. Christoph Bruch
Jochen Goerdeler
Franz-Josef Hanke
Nils Leopold, LL.M.
Dr. Fredrik Roggan, stellv. Vors.
Hartmuth H. Wrocklage

Geschäftsführung:

Sven Lüders

Bundesgeschäftsstelle:

Humanistische Union e.V.
Haus der Demokratie
und Menschenrechte
Greifswalder Straße 4
10405 Berlin

Tel.: 030 / 204 502 56

Fax: 030 / 204 502 57

info@humanistische-union.de

Stellungnahme zu den Gesetzentwürfen Anti-Terror-Datei und TBEG

BT-Drucks. 16/2950 und 16/2921

Autoren:

Dr. Fredrik Roggan, Berlin und Nils Bergemann, Kiel

Beiratsmitglieder:

Prof. Edgar Baeger
Prof. Dr. Thea Bauriedl
Prof. Dr. Volker Bialas
Prof. Dr. Lorenz Böllinger
Daniela Dahn
Dr. Dieter Deiseroth
Prof. Dr. Erhard Denninger
Prof. Carl-Heinz Evers
Prof. Dr. Monika Frommel
Prof. Dr. Hansjürgen Garstka
Prof. Dr. Wilfried Gottschalch
Prof. Dr. Gerald Grünwald
Dr. Klaus Hahnzog
Dr. Heinrich Hannover
Prof. Dr. Hartmut von Hentig
Heide Hering
Dr. Burkhard Hirsch
Prof. Dr. Herbert Jäger
Prof. Dr. Walter Jens
Prof. Dr. Helmut Kentler
Elisabeth Kilali
Ulrich Krüger-Limberger
Prof. Dr. Erich Küchenhoff
Renate Künast, MdB
Prof. Dr. Martin Kutscha
Prof. Dr. Rüdiger Lautmann
S. Leutheusser-Schnarrenberger, MdB
Dr. Till Müller-Heidelberg
Prof. Dr. Heide Pfarr
Claudia Roth, MdB
Jürgen Roth
Prof. Dr. Fritz Sack
Georg Schlaga
Helga Schuchardt
Prof. Klaus Staeck
Prof. Dr. Ilse Staff
Prof. Dr. Wilhelm Steinmüller
Werner Vitt
Prof. Ulrich Vultejus
Dr. Klaus Waterstradt
Heidemarie Wieczorek-Zeul, MdB
Rosi Wolf-Almanasreh
Prof. Dr. Karl-Georg Zinn

Zu den Gesetzentwürfen

BT-Drucks. 16/2950 und 16/2921

wird für die HUMANISTISCHE UNION wie folgt Stellung genommen:

I. Verfassungsrang des Trennungsgebots

Das Trennungsgebot zwischen Polizei und Geheimdiensten war im Laufe der rechtspolitischen Diskussion im Zusammenhang mit der Einführung der Anti-Terror-Datei von besonderem Interesse¹.

Es findet sich im Wortlaut des Grundgesetzes nicht explizit. Jedoch schlägt sich die historische Anordnung einer Trennung von Polizei und Geheimdiensten aus dem „Polizeibrief“ der Alliierten in der sog. Funktionentrennung in Art. 87 Abs. 1 Satz 2 GG nieder²: Zwar kann dem Polizeibrief spätestens seit der vollständigen Souveränität der Bundesrepublik kein Verfassungsrang (mehr) zugesprochen werden. Die – damals verbindlichen – Vorgaben der Alliierten haben allerdings implizit Eingang in den Verfassungstext gefunden, und zwar durch die in der genannten Verfassungsnorm geregelte Trennung zwischen dem Bundesgrenzschutz (inzwischen: Bundespolizei) sowie zwei unterschiedlichen „Zentralstellen“ des Bundes, nämlich dem BKA einerseits sowie dem Bundesamt für Verfassungsschutz andererseits. Während dem ehemaligen BGS und dem BKA im Rahmen ihrer gegenständlich begrenzten Aufgaben bestimmte polizeiliche Exekutivbefugnisse zustehen, ist der Verfassungsschutz auf die „Sammlung von Unterlagen...“ beschränkt³. Dies spricht für die Auffassung, dass der Verfassungsrang des Trennungsgebots seine implizite Grundlage in Art. 87 I

¹ Ausdruck hiervon sind die Anträge von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (BT-Drucks. 16/2071) und der Fraktion DIE LINKE (BT-Drucks. 16/2624).

² Ausführlicher dazu *Kutscha*, in: Roggan/Kutscha /Hrsg.), Handbuch zum Recht der Inneren Sicherheit, 2. Aufl., Berlin 2006, S. 79 ff.

³ Richtig dazu *Mehde*, JZ 2005, 819: „notwendiges Element des Schutzes der informationellen Selbstbestimmung“.

2 GG findet⁴. Etwas vage ist dem gegenüber der Hinweis des *BVerfG* auf das Rechtsstaatsprinzip, das Bundesstaatsprinzip sowie den Schutz der Grundrechte als mögliche Grundlage des Trennungsgebots⁵.

Sein Kern besteht darin, dass Geheimdienste keine polizeilichen Zwangsbefugnisse besitzen dürfen, also etwa keine Vernehmungen, Durchsuchungen, Beschlagnahmen durchführen oder anderen Zwang ausüben dürfen. Diese Trennung ist sowohl auf organisatorischer wie auf funktionaler und damit auch informationeller Ebene einzuhalten. Es dürfen also weder Verfassungsschutzbehörden und polizeiliche Dienststellen organisatorisch in einer Behörde zusammengefasst werden, noch dürfen Verfassungsschutzbehörden zusätzlich zu ihren eigenen Möglichkeiten, nachrichtendienstliche Mittel einzusetzen, polizeiliche Zwangs- oder Weisungsbefugnisse zuerkannt oder im Wege der Amtshilfe um derartige Maßnahmen ersucht werden (vgl. § 8 Abs. 3 BVerfSchG). VS-Behörden dürfen also auch nicht strafverfolgend tätig werden⁶. Das Trennungsgebot ist damit insgesamt auf die informationelle Zusammenarbeit von verschiedenen (Staatsschutz-)Behörden bezogen⁷.

Daraus folgt: Die Zusammenarbeit in Gestalt von Datenübermittlungen zwischen Polizei und Geheimdiensten ist allenfalls als gesetzlicher Ausnahmefall vorzusehen. Eine „planmäßige“ Zusammenführung von jeweils vorhandenen Erkenntnissen widerspricht dem Grundgedanken des Trennungsgebots. Sie lässt gleichsam die jeweiligen gesetzlichen Voraussetzungen für Datenerhebungen verschwimmen und ermöglicht die Nutzung von Informationen durch die Polizei, die sie qua polizei- oder strafprozessrechtlicher Tatbestände selber nicht besitzen dürfte.

⁴ So mit ausführlicher Begründung *Gusy*, ZRP 1987, 47 f.; *Schafranek*, Die Kompetenzverteilung zwischen Polizei- und Verfassungsschutzbehörden in der Bundesrepublik Deutschland, Aachen 2000, S. 170 ff.; *Weßlau*, Vorfeldermittlungen, Berlin 1989, S. 221 ff.; *Zöller*, Informationssysteme, S. 315 ff.; im Ergebnis auch *Götz*, in: HStR III, § 79, Rdnr. 43; unentschieden *Paeffgen/Gärditz*, KritV 2000, 67; a. A. z. B. *Pieroth*, in: Jarass/Pieroth, GG, 8. Aufl., München 2006, Art. 87 Rdnr. 7.

⁵ *BVerfGE* 97, 198 (217) = NVwZ 1998, 495 (497): „Das Rechtsstaatsprinzip, das Bundesstaatsprinzip und der Schutz der Grundrechte können es verbieten, bestimmte Behörden miteinander zu verschmelzen oder sie mit Aufgaben zu befragen, die mit ihrer verfassungsrechtlichen Aufgabenstellung nicht vereinbar sind. So werden die Zentralstellen für Zwecke des Verfassungsschutzes oder des Nachrichtendienstes – angesichts deren andersartiger Aufgaben und Befugnisse – nicht mit einer Vollzugspolizeibehörde zusammengelegt werden dürfen (vgl. schon „Polizeibrief“ der westalliierten Militärgouverneure vom 14. 4. 1949). Diese Frage bedarf jedoch hier keiner abschließenden Entscheidung“.

⁶ *Gusy*, GA 1999, S. 324 ff.

⁷ ausführlich dazu *Kutscha*, a.a.O.; *ders.*, ZRP 1986, 197; *Gusy*, ZRP 1987, S. 49 ff.; *Denninger*, ZRP 1981, S. 233.

Die klare Trennung von Polizei und Geheimdiensten lässt sich somit nur dadurch aufrechterhalten, dass einerseits die Datenübermittlungsregelungen eng gefasst werden und andererseits die Art der Daten, die übermittelt werden dürfen und damit zur Verfügung einer anderen Behörde stehen, präzise definiert werden. Letztgenanntes Erfordernis ergibt sich nicht zuletzt daraus, dass sich etwa im Bereich der Geheimdienste – etwa durch Kooperation mit anderen nationalen Geheimdiensten und ausländischen „Partnerdiensten“ – auch solche Informationen befinden, deren Herkunft als rechtsstaatlich prekär einzustufen sein kann. Besonders deutlich wurde dieses Phänomen durch die Praxis internationaler – auch deutscher – Dienste, sich „zurechtgefolterte“ Gefangene in Guantanamo und anderen rechtsfreien Orten vorführen zu lassen und dort zu befragen. Es entspricht einer Selbstverständlichkeit, dass entsprechend gewonnene Informationen nicht Gegenstand von rechtsstaatlicher Polizeiarbeit sein können. Deshalb bedürfte es der gesetzlichen Regelung, dass solche Daten nicht für die Übermittlung an polizeiliche Dienststellen in Betracht kommen (s. u.).

II. Die Einführung gemeinsamer Dateien als übergreifender Informationsbestand aller Sicherheitsbehörden

Mit dem Entwurf für ein „Gemeinsame-Dateien-Gesetz“⁸ würde eine weitgehende Aufhebung der informationellen Trennung von Polizei und Geheimdiensten bewirkt.

Die Einführung gemeinsamer Dateien ist seit einiger Zeit im Gespräch und teilweise schon Gegenstand von (landes-)gesetzgeberischer Tätigkeit⁹. Eine ursprünglich durch die Innenministerkonferenz angedachte Indexdatei sollte nur wenige Grunddaten zu den gespeicherten Personen enthalten und behördenübergreifend lediglich als Fundstellennachweis dienen¹⁰. Dagegen besteht nunmehr die Gefahr, dass auf Grundlage der neuen Regelungen ein sehr weitgehender Informationsverbund zwischen Nachrichtendiensten und Polizeibehörden geschaffen wird. Angesichts des verfassungsrechtlich verankerten Trennungsgebots (s. o.) stößt dies auf erhebliche Bedenken.

1. Gemeinsame Antiterrordatei nach dem Antiterrordateigesetz

Das geplante Antiterrordateigesetz (ATDG-E) wirft zahlreiche Fragen und Zweifel auf. Es sind nicht nur die Voraussetzungen einer Speicherung in der Antiterrordatei extrem weit gefasst, viele der Regelungen sind auch handwerklich misslungen. Auch ein Fachjurist muss einige Mühe auf sich nehmen, um den im Wortlaut unüblichen Gesetzestext zu deklinieren. Problematisch ist die Abgrenzung der zugriffsberechtigten Stellen, die tatbestandliche Eingrenzung der zu speichernden Personen und des Umfangs der zu diesen erfassten Daten. Die Ausgestaltung der organisatorischen Maßnahmen besteht weitgehend aus unklaren Verweisungen.

⁸ Entwurf eines Gesetzes zur Errichtung gemeinsamer Dateien von Polizeibehörden und Nachrichtendiensten des Bundes und der Länder (Gemeinsame-Dateien-Gesetz), BT-Drucks. 16/2950.

⁹ Vgl. Landtag Nordrhein-Westfalen, LT-Drucks. 14/2211 sowie BT-Drucks. 15/4413.

¹⁰ Vgl. etwa die Presseerklärung des Schleswig-Holsteinischen Innenministers als Vorsitzendem der Innenministerkonferenz vom 8. Juli 2004, abrufbar unter: <http://www.im.nrw.de/inn/doks/peimk0704.pdf>; dort ist von einer „Aktenfundstellendatei“ die Rede.

a) Beteiligte Stellen

An der geplanten gemeinsamen „Antiterrordatei“ sind neben dem Bundeskriminalamt die Nachrichtendienste – also Bundesnachrichtendienst (BND), Militärischer Abschirmdienst (MAD), Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV) und Landesverfassungsschutzbehörden (LfV) –, das Zollkriminalamt und die Polizeibehörden des Bundes und der Länder beteiligt. Die beteiligten Stellen der Polizeibehörden sind dabei nicht klar definiert. Neben Bundeskriminalamt (BKA) und Landeskriminalämtern (LKÄ) will die große Koalition nämlich gemäß § 1 Abs. 2 „weitere Polizeivollzugsbehörden“ beteiligen, sofern diesen Aufgaben zur Bekämpfung des internationalen Terrorismus zugewiesen sind. Damit steht es den Ländern frei, neben den LKÄ eine kaum bestimmbare Zahl weiterer Stellen innerhalb der Polizei für Zugriffe auf die Datei zu ermächtigen. Auch innerhalb der Bundespolizei sind zahlreiche beteiligte Stellen denkbar¹¹.

b) Speicherungspflicht und Betroffene

Der Inhalt der geplanten Antiterrordatei wird durch den gemäß § 2 ATDG-E betroffenen Personenkreis und den Umfang der über diese Personen nach § 3 ATDG-E gespeicherten Daten bestimmt. In die Datei sollen gemäß § 2 Satz 1 ATDG-E „bereits erhobene“ Daten eingestellt werden, also solche Daten, die bereits bei den anderen beteiligten Behörden vorhanden sind. Diese müssen also noch nicht einmal an anderer Stelle bereits gespeichert, sondern nur erhoben worden sein. Für die bereits vorhandenen – etwa in Systemen wie INPOL oder NADIS gespeicherten – Daten beabsichtigt der Entwurf also rückwirkend eine Doppelspeicherung. Diese erneute Speicherung und die damit verbundene Absicht einer Übermittlung der Daten stellen neue, eigenständige Grundrechtseingriffe dar, die einer verfassungsrechtlichen Rechtfertigung bedürfen.

Verfassungsrechtlich ist für die Beurteilung dieser Grundrechtseingriffe insbesondere die Zahl der betroffenen Personen, die Intensität der Grundrechtseingriffe und deren hinrei-

¹¹ Die Entwurfsbegründung nennt auf Seite 7 selbst Stellen im Bereich Grenzschutz, Bahnpolizei, Luftsicherheit, Luftsicherheitsbegleiter, Schutz von Bundesorganen.

chende normenklare Eingrenzung von Bedeutung¹². Entscheidend kommt es unter anderem auf die Frage an, ob die Betroffenen selbst einen hinreichenden Anlass für die Speicherung gegeben haben und welche Nachteile ihnen drohen oder nicht ohne Grund befürchtet werden können¹³.

Das verfassungsrechtliche Bestimmtheitsgebot verlangt dabei vom Gesetzgeber, dass die betroffenen Personen grundsätzlich erkennen können, bei welchen Anlässen und unter welchen Voraussetzungen ein Verhalten mit dem Risiko der Überwachung verbunden ist¹⁴. Für den Bereich des Gefahrenvorfelds fordert das *Bundesverfassungsgericht*, dass der Gesetzgeber – wenn er Grundrechtseingriffe vorsieht – „die den Anlass bildenden Straftaten sowie die Anforderungen an Tatsachen, die auf die künftige Begehung hindeuten, so bestimmt zu umschreiben hat, dass das im Bereich der Vorfeldermittlung besonders hohe Risiko einer Fehlprognose gleichwohl verfassungsrechtlich noch hinnehmbar ist. Die Norm muss handlungsbegrenzende Tatbestandselemente enthalten, die einen Standard an Vorhersehbarkeit und Kontrollierbarkeit vergleichbar dem schaffen, der für die überkommenen Aufgaben der Gefahrenabwehr und der Strafverfolgung rechtsstaatlich geboten ist“¹⁵. Dass diese Maßstäbe auch auf Eingriffe in das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung anzuwenden sind, hat das *Bundesverfassungsgericht* in seiner aktuellen Entscheidung zur Rasterfahndung nochmals klargestellt¹⁶.

aa) Eine besondere Intensität erhält die Speicherung und Übermittlung zum einen dadurch, dass die Übermittlung die informationelle Trennung zwischen Nachrichtendiensten und Polizeibehörden einschränkt (vgl. oben I.). Durch eine Speicherung nachrichtendienstlicher Daten in einer Polizeidatei steigt naturgemäß die Wahrscheinlichkeit, Adressat einer polizeilichen Eingriffsmaßnahme zu werden. Umgekehrt steigt für die Betroffenen einer polizeilichen Maßnahme durch die Übermittlung der Erkenntnisse an die Nachrichtendienste die Wahrscheinlichkeit, Adressat einer Überwachung mit nachrichtendienstlichen Mitteln zu werden. Darüber hinaus werden die Daten in vielen Fällen einen neuen Verarbeitungszweck erhalten. Eine Differenzie-

¹² Vgl. *BVerfG*, NJW 2006, 1939 (1942).

¹³ *BVerfG*, NJW 2006, 1939 (1942).

¹⁴ *BVerfG*, Urt. v. 27. Juli 2005, 1 BvR 668/04, Absatz Nr. 117, www.bundesverfassungsgericht.de.

¹⁵ *BVerfG*, Urt. v. 27. Juli 2005, 1 BvR 668/04, Absatz Nr. 122 m.w.N., www.bundesverfassungsgericht.de

¹⁶ *BVerfG*, NJW 2006, 1939 (1942 u. 1947)

nung der Speicherung danach, zu welchem Zweck die Daten ursprünglich erhoben und gespeichert wurden, enthalten die Regelungen des ATDG-E nämlich nicht. Beispielsweise ist es möglich, polizeiliche Daten in der Antiterrordatei zu speichern, die bei der betroffenen Person in ihrer Eigenschaft als Opfer einer Straftat oder als Beteiligtem an einem einfachen Verkehrsunfall erhoben wurden.

bb) Der in § 2 ATDG-E geregelte Tatbestand für die Voraussetzungen einer Speicherung in der Antiterrordatei ist in weiten Teilen unklar und zu weit gefasst. Damit verstößt die Vorschrift gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit sowie der Normenbestimmtheit und -klarheit.

Wer in der Datei zu speichern ist, bestimmt sich nach § 2 des geplanten Antiterrordateigesetzes. Erste Voraussetzung ist danach, dass die speichernde Behörde über Erkenntnisse verfügt, aus denen sich tatsächliche Anhaltspunkte dafür ergeben, dass sich bereits erhobene Daten auf eine Person im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 1 – 3 ATDG-E oder eine Vereinigung oder einen Gegenstand im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 4 ATDG-E beziehen. Nach welchen Kriterien bzw. nach welchem Verdachtsgrad zu beurteilen ist, ob eine Person im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 1 – 3 einzustufen ist, sagt das Gesetz nicht. Vermutlich wird auch hier verlangt, dass „tatsächliche Anhaltspunkte“ eine entsprechende Einstufung rechtfertigen¹⁷. Die weitere Voraussetzung, dass die Kenntnis Daten für die Bekämpfung und Aufklärung des internationalen Terrorismus erforderlich sein müssen, hilft zur Eingrenzung des Tatbestands ebenfalls nicht weiter. Denn diese Voraussetzung ist angesichts des Zwecks der Datei ohnehin selbstverständlich; und die Bestimmung dessen, was erforderlich ist, bleibt weitgehend den Sicherheitsbehörden überlassen.

Im Ergebnis muss eine Person also dann mit einer Speicherung in der Antiterrordatei rechnen, wenn eine der beteiligten Polizei- oder Nachrichtendienstbehörden sie – nach welchen Kriterien auch immer – in eine Kategorie nach § 2 ATDG-E einstuft. Als solche Kategorien sieht das Gesetz vor:

¹⁷ So jedenfalls die Entwurfsbegründung zu Nummer 1 auf Seite 10.

- Personen, bei denen die einer terroristischen Vereinigung mit internationalem Bezug angehören oder eine solche unterstützen (§ 2 Satz 1 Nr. 1 ATDG-E),
- Personen, die „rechtswidrig Gewalt als Mittel zur Durchsetzung international ausgerichteter politischer oder religiöser Belange anwenden oder eine solche Gewaltanwendung unterstützen, vorbereiten, befürworten oder durch ihre Tätigkeiten vorsätzlich hervorrufen“ (§ 2 Satz 1 Nr. 2 ATDG-E)
- Kontaktpersonen zu den oben genannten Personen (§ 2 Nr. 3 ATDG-E)

Als Grundlage ihrer Beurteilung werden die beteiligten Stellen wohl „polizeiliche oder nachrichtendienstliche Erkenntnisse“ heranziehen, aus denen sich „tatsächliche Anhaltspunkte“ für eine entsprechende Einstufung ergeben. Für den Begriff der „tatsächlichen Anhaltspunkte“ fordert die gängige Definition lediglich „Indizien, aus denen nach der behördlichen Erfahrung auf das mögliche Vorliegen eines Sachverhalts geschlossen werden kann“¹⁸. Dies ist eine gesetzliche Formulierung, die sich – abgesehen von einer tatbestandslosen „Jedermannspeicherung“ – denkbar weit im Vorfeld eines Gefahrenverdachts bewegt. Der Tatbestand verlangt also noch nicht einmal, dass Tatsachen – also beweiskräftige objektive Fakten – vorliegen, aus denen unmittelbar auf bestimmte Sachverhalte geschlossen werden kann. Die Formulierung ist gesetzestechnisch die am weitesten gehende. Gerade in den Fällen der Nr. 2 und 3 ist diese Möglichkeit einer Vorfelderfassung tatbestandlich kaum weiter eingegrenzt.

(1) Dies gilt insbesondere, soweit Personen erfasst werden sollen, die rechtswidrige Gewalt zur Durchsetzung international ausgerichteter politischer oder religiöser Belange „befürworten“¹⁹. Der Entwurf trifft keinerlei Aussage dazu, was unter dem Befürworten „rechtswidriger Gewalt“ zu verstehen sein soll. In der Gesetzesbegründung zu § 2 Satz 1 Nr. 2 heißt es lediglich: „Das Tatbestandsmerkmal des Befürwortens setzt voraus, dass die betreffende Person die entsprechende Gewaltanwendung gutheißt.“ Dies ist eine Tautologie und zur Begründung eines schwerwiegenden Grundrechtseingriffs völlig ungeeignet. Unter „Gewalt“ ist nach der üblichen juristischen Definition jede gegenwärtige Zufügung eines

¹⁸ Vgl. etwa *SächsVerfGH*, Urt. v. 14. Mai 1996 (Vf. 44-II-94), S. 63; ausführlich dazu *Rachor*, in: Litsken/Denninger (Hrsg.), *Handbuch des Polizeirechts*, 3. Aufl., München 2001, S. 358 ff.

¹⁹ Entgegen dem Wortlaut dürfte der Entwurf das „Befürworten rechtswidriger Gewalt“ meinen, nicht das „rechtswidrige Befürworten“. Dies erschließt sich allerdings erst aus einem Vergleich mit der Formulierung in § 3 Abs. 1 Nr. 1 b), wo von „rechtswidriger Gewalt i.S.d. § 2 Satz 1 Nr. 2“ die Rede ist.

empfindlichen Übels zu verstehen²⁰. Dies kann bereits beim Beiseitestößen einer Person der Fall sein. Auf eine Verknüpfung des Begriffs der Gewalt mit weiteren eingrenzenden Tatbestandsmerkmalen, die typischerweise den Bereich des Terrorismus betreffen, verzichtet der Entwurf. Als Alternative wäre etwa eine ähnliche Formulierung denkbar gewesen, wie § 129a StGB sie verwendet. Diese Vorschrift fordert für die Einstufung als terroristische Gewalt unter anderem eine gewisse Erheblichkeit. So liegt „Gewalt“ i.S.d. § 129a Abs. 2 StGB etwa vor, wenn diese geeignet ist, die Bevölkerung auf erhebliche Weise einzuschüchtern.

Da die Vorschrift auf solche tatbestandlichen Eingrenzungen verzichtet, wird sie in der Praxis zu einer erweiterten Speicherung von Personen führen, die im extremistischen Bereich handeln, jedoch mit Terrorismus wenig zu tun haben. Das Gesetz enthält noch nicht einmal einschränkende Regelungen für die Speicherung von Kindern und Jugendlichen.

(2) Noch weitgehender ist die Erfassung der in Nr. 3 genannten Kontaktpersonen. Auch diese Vorschrift grenzt den Kreis der betroffenen Personen nicht in ausreichender Weise ein. Ausreichen soll bereits der – nicht einmal nachgewiesene – Kontakt zu einer Person im Sinne der Nr. 2 sein, also z.B. einer Person, die rechtswidrige Gewalt befürwortet. Voraussetzung ist lediglich, dass tatsächliche Anhaltspunkte auf einen bestehenden Kontakt und darauf hindeuten, dass durch die Kontaktperson Hinweise für die Aufklärung oder Bekämpfung des internationalen Terrorismus gewonnen werden können. Nach der Gesetzesbegründung sind lediglich flüchtige Alltagskontakte ausgenommen.

Damit findet das ohnehin viel zu weite Tatbestandsmerkmal der „tatsächlichen Anhaltspunkte“²¹ sogar eine doppelte Anwendung, dadurch der Tatbestand schon eine fast gegen unendlich gehende Weite. Auf der ersten Stufe kann bereits die Einstufung einer Person als Mitglied einer terroristischen Vereinigung oder auch nur als Befürworter – einfacher, nicht terroristischer – Gewalt auf „tatsächlichen Anhaltspunkten“ und damit auf vagen Indizien beruhen. Bereits hier handelt es sich um eine Speicherung, die nicht auf beweiskräftigen Fakten beruht. Auf der zweiten Stufe soll dann nicht der nachgewiesene Kontakt Voraussetzung sein, sondern ebenfalls vage Indizien dafür, dass möglicherweise ein Kontakt be-

²⁰ Schönke-Schröder-Lenckner/Sternberg-Lieben, Strafgesetzbuch, 27. Aufl., München 2006, vor § 234 Rn. 6 m.w.N.

²¹ siehe oben (II, 1 bb)

stehen könnte. Dadurch kumulieren sich für den Betroffenen die Unsicherheiten, der Kreis der erfassten Personen wird immer größer. Dass im Übrigen die Sachlage nach polizeilicher bzw. nachrichtendienstlicher Erfahrung zu würdigen sein soll, hilft nicht weiter. Der Gesetzgeber darf es nicht den beteiligten Behörden überlassen, sich die Maßstäbe für Grundrechtseingriffe selbst zurechtzulegen, vielmehr handelt es sich dabei um seine ureigene Aufgabe²².

Auf die Kenntnis der Kontaktpersonen über den – lediglich möglichen – terroristischen Hintergrund der Hauptperson soll es nach dem Gesetzesentwurf nicht ankommen. Dies zeigt nicht zuletzt eine Gegenüberstellung mit der Formulierung in § 3 Abs. 1 Nr. 1 b), die im Gegensatz dazu eine Speicherung von erweiterten Daten zu Kontaktpersonen nur zulässt, wenn diese Kenntnis von der Ausübung, Vorbereitung oder Unterstützung rechtswidriger Gewalt bzw. der geplanten Verübung terroristischer Straftaten hat („dolose Kontaktperson“). Die Nachrichtendienste und Polizeibehörden müssen damit sogar Daten solcher Personen in die Datei einstellen, die der Hauptperson oder ihren Aktivitäten nachweislich arglos gegenüberstehen.

cc) Liegen die Voraussetzungen für die Speicherung einer Person in der Antiterrordatei vor, steht diese nicht im Ermessen; die beteiligten Behörden sind dann vielmehr zur Speicherung verpflichtet. Damit geht die Vorschrift über eine bloße Ermächtigungsgrundlage hinaus. Einschränkungen sind lediglich in § 4 Abs. 1 Satz 1 ATDG-E vorgesehen, der in bestimmten Fällen Ausnahmen von der Speicherungspflicht und die Möglichkeit von Zugriffsbeschränkungen vorsieht. Diese Einschränkungen dienen allerdings nicht dem Schutz der Rechte der Betroffenen, sondern allein dazu, besonderen Geheimhaltungsinteressen der Sicherheitsbehörden Rechnung zu tragen.

Diese Rechtsfolge der grundsätzlich bestehenden Speicherungspflicht verstärkt angesichts der Weite der Speichermöglichkeiten die Zweifel an der Verhältnismäßigkeit der Regelung.

²² Zuletzt BVerfGE 113, 348 (379).

c) Umfang der gespeicherten Daten

Von einer Indexdatei hat sich der vorliegende Entwurf für ein Antiterrordateigesetz vollständig verabschiedet. Bereits das in § 3 Abs. 1 Nr. 1. Buchst. b, rr ATDG-E an unscheinbarer Stelle platzierte Freitextfeld ermöglicht praktisch die Übernahme kompletter Akteninhalte. Denn eine Begrenzung für den Umfang bzw. Inhalt der Speicherung enthält das Gesetz insoweit nicht. Ebenso problematisch ist die Speicherung etwa der Religionszugehörigkeit.

Die Regelung des § 3 Abs. 2 ATDG-E ist, soweit nach dem Wortlaut der Vorschrift auch Daten aus großen Lauschangriffen betroffen sein können – denn gerade diese unterliegen in der Regel den in der Vorschrift genannten Kennzeichnungspflichten, vgl. § 100d Abs. 7 StPO – mit der Rechtsprechung des *Bundesverfassungsgerichts* zum Großen Lauschangriff evident unvereinbar: Demnach ist es verfassungsrechtlich nicht zu rechtfertigen, die Übermittlungsschwelle unter diejenige abzusenken, die im Rahmen der Gefahrenabwehr für entsprechende Eingriffe in das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung gilt. Eine gesetzliche Regelung für die Übermittlung nach § 100c StPO erhobenen Daten zu anderweitigen Zwecken hat daher die verfassungsrechtlichen Wertungen zu berücksichtigen, die in Art. 13 Abs. 3 und 4 GG für den Primäreingriff getroffen werden²³. Daraus folgt: Informationen aus Lauschangriffen kommen aufgrund der genannten verfassungsrechtlichen Schwellen für eine Speicherung in der Anti-Terror-Datei nicht in Betracht.

d) Zugriffs- und Verwendungsregelungen

Die Zugriffsermächtigungen sind für alle beteiligten Stellen eine deutliche Erweiterung der bislang geregelten Übermittlungsbefugnisse. Der gemeinsame Zugriff auf die Datei ist als automatisches Abrufverfahren ausgestaltet. Für ein solches Verfahren ist kennzeichnend, dass eine Datenübermittlung zwischen zwei Stellen durch einen Abruf der Daten durch den Empfänger ausgelöst wird. Die Zulässigkeit der Datenübermittlung wird beim Abrufverfahren durch die übermittelnde Stelle nicht mehr geprüft, sie obliegt der „anfragenden Stel-

²³ BVerfGE 109, 279 (378).

le“²⁴. Zwar ist die Übermittlung in diesem Verfahren grundsätzlich nur für die sogenannten Grunddaten vorgesehen. Durch den uneingeschränkten Zugriff auf die „erweiterten Grunddaten“ im Eilfall wird diese Einschränkung jedoch entwertet.

Keinesfalls zu überschätzen ist die entsprechende tatbestandliche Hürde für einen Zugriff auf die erweiterten Grunddaten nach § 5 Abs. 2 ATDG-E. Denn schon eine gegenwärtige Gefahr für die Gesundheit einer Person soll für einen Durchgriff im Eilfall ausreichen. Anders als andere Vorschriften nutzt die Regelung das Tatbestandsmerkmal der „Gesundheit“, nicht das der „Leibesgefahr“²⁵. Tathandlungen zur Beeinträchtigung der Gesundheit können z.B. bereits mit einer Ohrfeige oder sogar mit dem „Starten schwerer Lastzüge in der Nacht in Wohngebieten“²⁶ beginnen. Wenn ein solcher Fall bevorsteht, soll dies für einen Direktzugriff – und damit die endgültige Ausschaltung der Trennung zwischen Nachrichtendiensten und Polizeibehörden – ausreichen.

Im Ergebnis handelt es sich also nicht – wie die Entwurfsbegründung zu suggerieren versucht – um eine bloße Vereinfachung und Beschleunigung des Informationsaustausches, sondern um eine erhebliche Erweiterung der bestehenden Übermittlungsregelungen. Ähnliches gilt für die Verwendungsregelungen in § 6 ATDG-E.

e) Lösch- bzw. Aussonderungsprüffristen und Errichtungsanordnungen

Eine unzureichende Normenbestimmtheit und Klarheit kann sich nicht nur aus dem Zusammenwirken von verschiedenen Tatbestandsmerkmalen ergeben, sondern auch aus einer großen Anzahl von Verweisungen auf andere Normen. Dies hat das *Bundesverfassungsgericht* in seiner Entscheidung zu § 39 AWG sehr deutlich klargestellt²⁷.

²⁴ § 8 Abs. 1 Satz 3 ATDG-E.

²⁵ Vgl. zum Begriff der Leibesgefahr z.B. *Rachor* in: Lisken/Denninger, Handbuch des Polizeirechts, 3. Aufl. 2001 S. 550 f.

²⁶ Vgl. *Tröndle/Fischer*, StGB, 53. Aufl., München 2006, § 223 Rn. 6

²⁷ BVerfGE 110, 33 (63).

Verweisungen sind im geplanten Antiterrordateigesetz insgesamt zahlreich, so auch bei den verfahrensrechtlichen Vorkehrungen im Hinblick auf das Grundrecht der Betroffenen auf informationelle Selbstbestimmung. Besonders betrifft dies die Regelungen zur Berichtigung, Sperrung und Löschung. Durch den Verweis auf die jeweils für die eingebende Stelle geltenden Vorschriften²⁸ kommt es zu einem völlig unübersichtlichen Sammelsurium verschiedenster Lösch- und Prüffristen. Die Vorschriften werden nicht einmal im Einzelnen benannt. Die geplante Regelung begnügt sich mit dem Grundsatz: „Es wird schon irgendeine Regelung geben, die hier eingreift und die Lösch- und Prüffristen regelt“.

Dabei ist die Bestimmung der geltenden Fristen nicht immer einfach. So können etwa die Länderpolizeien Daten zur Erfüllung einer konkreten Aufgabe, zur vorbeugenden Gefahrenabwehr oder zur Vorgangsverwaltung gespeichert haben. Für alle Zwecke gelten unterschiedliche Lösch- bzw. Prüffristen. In der Praxis der Antiterrordatei – es sind Behörden unterschiedlicher Art mit unterschiedlichen Aufgaben beteiligt – wird es zu einer kaum überschaubaren Vermengung kommen.

Auch ist in Dateien der Länderpolizeien kein Merker dafür vorgesehen, dass die Daten auch in die Antiterrordatei eingegeben worden sind. Wer soll dann die Aussonderungsprüffristen in der Antiterrordatei gewährleisten? Zudem ist im Gesetz lediglich zu lesen: „Die eingebenden Behörden prüfen nach den Fristen, die für die Erkenntnisdaten gelten, und bei der Einzelfallbearbeitung, ob personenbezogene Daten zu berichtigen oder zu löschen sind“.

Es fragt sich, ob damit gleichzeitig auch eine Löschung verbunden ist oder ob das BKA oder eine andere beteiligte Behörde den Datensatz als eigenen übernimmt. Käme es zu einer solchen Datensatzübernahme, wäre völlig unklar, welche Prüffristen in einem solchen Fall gelten würden. Eine eigenständige Regelung der Löschfristen wäre aber auch unter dem Gesichtspunkt der Verhältnismäßigkeit erforderlich. Denn die Vermischung nachrichtendienstlicher und polizeilicher Daten führt zu einem Grundrechtseingriff besonderer Intensität. Dies lässt z.B. einen Verweis auf Regelungen, die lediglich die polizeiliche Datenverarbeitung regeln, nicht ausreichend erscheinen.

²⁸ § 11 Abs. 4 ATDG-E.

§ 11 Abs. 2 ATDG-E enthält – obwohl dies ist im gesamten Recht der Datenverarbeitung der Sicherheitsbehörden Standard ist²⁹ – keine Differenzierung von Prüffristen nach dem Grad der Betroffenheit. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gebietet differenzierte bzw. abgestufte Fristen. So sind für Kontaktpersonen kürzere Fristen vorzusehen, als für unmittelbar verdächtige Personen. Entsprechendes dürfte für Personen nach § 2 Satz 1 Nr. 2 ATDG-E gelten, insbesondere soweit diese nur „befürworten“.

Nachgerade erschreckend ist es, dass nicht einmal für Kinder und Jugendliche oder für ältere Menschen kürzere Fristen vorgesehen sind³⁰.

Insofern ist es nicht überraschend, dass § 12 ATDG-E ebenfalls keine Regelung von Löschfristen in Errichtungsanordnungen vorsieht. Dies ist – soweit ersichtlich – einmalig und damit eine klare Absenkung des bislang herrschenden Standards³¹.

f) Fehlen eines Rechtmäßigkeitserfordernisses für einzustellende Daten

Zu bemängeln am vorliegenden Entwurf ist schließlich, dass darauf verzichtet wird, die Rechtmäßigkeit der Erlangung der in die Anti-Terror-Datei einzustellenden Daten gesetzlich vorzuschreiben. Zwar unterliegt alle deutsche Staatsgewalt den Bindungen der Verfassung. Indessen prägen sich einzelne Grundprinzipien, etwa das Folterverbot, nicht in allen einfachgesetzlichen Regelungswerken aus. Das gesamte Recht der Geheimdienste etwa kennt, anders als das Polizei- und Strafprozessrecht, keine dem § 136a StPO vergleichbare Beschränkung von Informationsbeschaffungsmaßnahmen. Auch sind ihm Beschränkungen, die Daten von „befreundeten Diensten“ angehen, bislang auch dann fremd, wenn tatsächliche Anhaltspunkte oder gar Gewissheit bestehen, dass übermittelte Informationen auf Folter zurückgehen.

Wenn und solange aber die Tätigkeit der zur Speicherung verpflichteten Dienste (s. o. 1.b.cc) auch in der Zusammenarbeit mit folternden „Partnerdiensten“ besteht, verlangt es

²⁹ Vgl. etwa § 32 Abs. 3 und 4 BKAG.

³⁰ Vgl. dagegen etwa § 32 Abs. 3 Satz 2 BKAG.

³¹ Vgl. hierzu etwa § 34 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 BKAG.

das universell geltende Folterverbot, dass Informationen, die einem absoluten Verwertungsverbot in jedweder Hinsicht unterliegen, keinerlei Verwendung in der Tätigkeit der deutschen Sicherheitsbehörden finden. Der Gesetzgeber sollte die Gelegenheit nutzen, die Untastbarkeit des Folterverbots dadurch zu unterstreichen, dass er eine gesetzliche Beschränkung der in die Anti-Terror-Datei aufzunehmenden Daten vorsieht.

2. Projektdateien

Angesichts der in der Vergangenheit erhitzten Diskussion um die geplante Antiterrordatei droht der Blick auf die Einführung so genannter „Projektdateien“ vernachlässigt zu werden. Diese sind insbesondere im Hinblick auf das Trennungsgebot nicht weniger harmlos. Gab es bislang etwa Aktennachweisdateien, Spurendokumentationssysteme oder Ermittlungsdateien³², wird nun ein neuer Dateityp hinzugefügt – ein „projektbezogenes“ Abrufverfahren, welches nachrichtendienstliche und polizeiliche Erkenntnisse vermischt. Geändert werden Bundeskriminalamtgesetz, das Bundesverfassungsschutzgesetz und das Gesetz über den Bundesnachrichtendienst³³.

In der Gesetzesbegründung heißt es, dass die Polizeien und Nachrichtendienste in Arbeitsgruppen und Analyseprojekten zum Informationsaustausch bereits heute eng zusammenarbeiten und die Daten in mehrere inhaltlich gleiche Dateien einspeichern oder regelmäßig auf Datenträgern wie CD-ROM übermitteln³⁴. Damit werden bereits heute ganze Dateien übermittelt und parallele Datenbestände betrieben. Ob die derzeitige Praxis rechtlich zulässig ist, mag an dieser Stelle dahinstehen. Parallelen Datenbeständen und Doppelspeicherungen ist stets die Gefahr immanent, dass Fehler bei der Einhaltung von Lösungsfristen wahrscheinlicher werden. Daran wird sich auch mit den neuen Regelungen nichts ändern – im Gegenteil: Diese werden dazu führen, dass die ausgetauschten Datenmengen weiter steigen, schließlich sollen die neuen Regelungen ja den Informationsaustausch „erleichtern“.

³² Vgl. zu den verschiedenen bereits bestehenden Dateien etwa den Überblick bei *Bäumler* in: Litsken/Denninger (Hrsg.), Handbuch des Polizeirechts, 3. Aufl. 2001, S. 767 ff.

³³ Art. 2 – 4 des Gesetzentwurfs.

³⁴ BT-Drucks. 16/2950, Seite 3 der Entwurfsbegründung.

Das Grundproblem der neu geschaffenen Vorschriften besteht zum einen darin, dass diese – angesichts der Erheblichkeit des Grundrechtseingriffs und der Durchbrechung der informationellen Trennung zwischen Nachrichtendiensten und Polizeibehörden – keine hinreichenden tatbestandlichen Schwellen vorsehen. Zum anderen enthalten sie zahlreiche Verweise auf andere Vorschriften; dies hat zur Folge, dass Umfang und Zulässigkeit der Speicherung sowie Löschfristen und weitere verfahrensrechtliche Einschränkungen sich aus einer kaum überschaubaren weiteren Zahl von Gesetzen ergeben. Dies wird nicht nur den praktischen Umgang mit den Daten erschweren, sondern auch die Rechtskontrolle durch Gerichte, parlamentarische Kontrollgremien und Datenschutzbeauftragte.

a) Unbestimmter Projektbegriff

Allen neu eingefügten Vorschriften³⁵ ist gemeinsam, dass diese einer „befristeten projektbezogenen Zusammenarbeit“ der beteiligten Behörden dienen sollen. Zugriff erhalten wie im Falle des ATDG-E nicht nur BfV, BKA und BND, sondern auch die Polizeibehörden des Bundes und der Länder³⁶. Einschränkungen, welche Stellen innerhalb der Polizeibehörden Zugriff erhalten, sind nicht vorgesehen³⁷. Was unter „Projekten“ zu verstehen ist, wird nicht definiert. Zwar ist in der Entwurfsbegründung zu lesen, dass die Dateien durch einen „Projektbezug“ begrenzt würden und die beteiligten Stellen „den Projektauftrag, die Projektziele sowie die Verfahrensweisen“ vorher konkret zu vereinbaren haben. Welchen Zielen ein Projekt dienen darf, welchen Umfang es haben darf und wie der Umfang der auszutauschenden Daten zu bestimmen ist, sagt weder der Gesetzeswortlaut noch die Entwurfsbegründung. Letztlich liegt die nähere Bestimmung allein in den Händen der beteiligten Behörden. Diese können entweder umfassende Sammelbezeichnungen wählen – „Bekämpfung des islamistischen Terrorismus“ – oder große Datenbestände dadurch hervorrufen, dass jeder halbwegs größere Fall zu einem „Projekt“ erklärt wird.

³⁵ § 22a BVerfSchG-E, § 9a BND-Gesetz-E, § 9a BKAG-E

³⁶ Jeweils Absatz 1 Satz 1 der genannten Vorschriften.

³⁷ Insofern gehen die Vorschriften über die Projektdateien noch weiter als die des ATDG-E, da für auf Projektdateien zugriffsbefugte Stellen nicht einmal eine spezifische Aufgabenzuweisung im Bereich der Terrorismusbekämpfung vorausgesetzt wird (vgl. zum ATDG-E oben 1.)

b) Keine hinreichende Eingrenzung durch unübersichtliche Verweisungstechnik

Weitere Eingrenzungen finden sich lediglich darin, dass die Regelungen auf andere Vorschriften verweisen. Ziel der Projekte soll der Austausch von Erkenntnissen zu bestimmten Gefahrenbereichen sei. Diese Gefahrenbereiche werden zumeist durch einen Verweis auf andere Vorschriften bezeichnet, wobei die geplanten bereichsspezifischen Vorschriften differenzieren³⁸. Ob dies zu einer hinreichenden Begrenzung der Datenverarbeitung führt, erscheint aber zweifelhaft. Dies zum einen, weil die geplanten Regelungen keinen Maßstab für einen Verdachtsgrad enthalten. Es werden also nicht nur Daten konkret verdächtiger Personen, sondern auch Vorfelderkenntnisse ausgetauscht, die teilweise mit nachrichtendienstlichen Mitteln erlangt wurden. Betroffen können damit auch Personen sein, die sich nichts haben zu Schulden kommen lassen, insbesondere Kontaktpersonen. Zum anderen erscheint angesichts der besonders gravierenden Eingriffstiefe der Maßnahme eine Mehrfachverweisung nicht geeignet, die verfassungsrechtlichen Anforderungen an die hinreichende Bestimmtheit der Vorschrift zu erfüllen³⁹. Statt die Tatbestandsmerkmale für den Grundrechtseingriff selbst zu umschreiben, verweist z.B. § 9 a Abs. 1 Satz 2 BNDG-E auf andere Bestimmungen des G10. Diese verweisen ihrerseits auf weitere Vorschriften des StGB, allerdings ohne genaue Zitierung⁴⁰.

Eingrenzend soll offenbar auch der jeweils in Absatz 2 Satz 1⁴¹ vorgesehene Verweis auf die für die eingebende Behörde geltenden Übermittlungsvorschriften wirken. Ebenso der Hinweis darauf, dass eine Eingabe nur zulässig sein soll, wenn die eingebende Stelle die Daten selbst in einer Datei speichern darf. Dies ist jedoch keinesfalls ausreichend. Denn die Eingabe in eine als Abrufverfahren ausgestaltete Datei hat eine neue – intensivere – Eingriffsqualität als die Übermittlung im Einzelfall. Die jeweiligen bereichsspezifischen Übermittlungsvorschriften sind für eine Übermittlung von Daten im Einzelfall nach vorheriger

³⁸ Beispielsweise verweist der geplante § 9a Abs. 1 Satz 2 BND-Gesetz auf Vorschriften des Art. 10 Gesetzes, während der geplante § 9a Abs. 1 Satz 2 BKA-G auf bestimmte Straftatbestände verweist.

³⁹ Vgl. zur Frage der Mehrfachverweisung BVerfGE 110, 33 (63f.).

⁴⁰ Z.B. spricht § 5 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 G10 lediglich von der „unbefugten Verbringung von Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge in die Bundesrepublik Deutschland“, nennt aber nicht, auf Grund welcher Vorschriften dies im Einzelnen zu beurteilen ist. Dies bedeutet für den Rechtsanwender des neuen § 9 a BND-Gesetz: Er muss – mindestens – drei Vorschriften aus verschiedenen Rechtsgebieten subsumieren und miteinander in die richtige Verknüpfung bringen, um die Zulässigkeit der Speicherung zu beurteilen.

⁴¹ § 22a Abs. 2 BVerfSchG-E; § 9a Abs. 2 BND-Gesetz-E; § 9a Abs. 2 BKA-Gesetz-E.

gründlicher Kontrolle durch den Sachbearbeiter gedacht. Im Abrufverfahren hingegen wird für größere Datenmengen ein gemeinsamer Informationsbestand geschaffen, es wird nur einmal die Zulässigkeit der Eingabe geprüft; beim Abruf durch eine andere Stelle erfolgt dann keine aktualisierte Prüfung.

Bezüglich der weiteren verfahrensrechtlichen Vorkehrungen im Hinblick auf das Grundrecht der Betroffenen auf informationelle Selbstbestimmung begnügen sich die geplanten Regelungen ebenfalls weitgehend mit Verweisen⁴². Dies betrifft hier vor allem die Regelungen zur Berichtigung, Sperrung und Löschung. Durch den Verweis auf die jeweils für die eingebende Stelle geltenden Vorschriften⁴³ kommt es auch bei den Projektdateien zu einer völlig unübersichtlichen Vermengung verschiedenster Lösch- und Prüffristen.

Vollkommen ausgehebelt werden die Löschfristen, wenn eine der beteiligten Behörden ein ihr im Rahmen der Projektdatei übermitteltes Datum als eigenes Datum übernimmt und erneut – diesmal als eigenen Datensatz – in einer der Projektdateien speichert⁴⁴. Zu diesen Problemstellungen bieten die geplanten Regelungen keinerlei Eingrenzung und Hilfestellung an.

Die Regelungen über die Errichtungs- bzw. Dateianordnungen⁴⁵ enthalten insoweit ebenso die zu § 12 ATDG-E angesprochenen Mängel. Darüber hinaus werden die überraschend formulierten Regelungen zu Dateianordnungen bei vom BND und dem BfV geführten Projektdateien in der Praxis endgültige Verwirrung schaffen. Es wird unklar sein, welche Stelle für den Inhalt eines Datensatzes verantwortlich ist und welche Löschfrist im Einzelfall gilt. In der Anordnung ist nämlich auch „die Möglichkeit der ergänzenden Eingabe weiterer Daten zu den bereits über eine Person gespeicherte Daten durch die an der gemeinsamen Datei beteiligten Behörden“⁴⁶ enthalten. Damit können für ein und denselben Datensatz meh-

⁴² Vgl. bereits oben zu den Regelungen des ATDG-E 1.e).

⁴³ § 9a Abs. 5 BND-Gesetz-E, § 9a Abs. 5 BKA-Gesetz-E, § 22a BVerfSchG-E; in ähnlicher Form stellt sich dieses Problem auch für § 11 Abs. 4 ATDG-E.

⁴⁴ Vgl. hierzu bereits oben 1. e.

⁴⁵ § 22a Abs. 6 BVerfSchG-E, § 9a Abs. 6 BND-Gesetz-E, § 9a BKAG-E.

⁴⁶ § 22a Abs. 6 Nr. 7 BVerfSchGE, § 9a Abs. 6 Nr. 7 BND-Gesetz-E.

rere eingebende Stellen verantwortlich sein⁴⁷. Da für die Berichtigung, Sperrung und Löschung die jeweiligen für die eingebende Stelle geltenden Vorschriften anzuwenden sind⁴⁸, gelten hier für einen Datensatz verschiedene Regelungen. Mit dieser Formulierung ist den Entwurfsverfassern nicht nur die vollständige Vermischung nachrichtendienstlicher und polizeilicher Daten, sondern auch die Vermischung zweier unterschiedlicher Regelungsregime gelungen.

3. Fazit

Der Kreis der durch die gemeinsamen Dateien betroffenen Personen ist insgesamt äußerst weit. Diese werden vielfach keinen oder keinen hinreichenden Anlass für eine Speicherung gegeben haben. Vielfach sind die Vorschriften unklar gehalten, insgesamt kennzeichnend für den Gesetzesentwurf ist eine Vielzahl unkonkreter Verweisungen. Gleichzeitig geht es um einen Informationsaustausch, der das verfassungsrechtlich verankerte Trennungsgebot aufweicht. Durch diesen Informationsaustausch steigt für die Betroffenen die Wahrscheinlichkeit, dass es auf Grund der Datenübermittlung gegen sie zu weiteren Überwachungsmaßnahmen und anderen polizeilichen Maßnahmen kommt. Ob die Regelungen angesichts dessen noch als verhältnismäßig eingestuft werden können, erscheint zweifelhaft.

Damit ist fraglich, ob das Gesetz einer verfassungsrechtlichen Prüfung standhalten kann. Ob sich allerdings ein Kläger finden wird, ist sehr fraglich – denn in der Regel wissen die Betroffenen von einer Speicherung durch die Geheimdienste nichts. Sollte ein Betroffener auf die Idee kommen, einmal nachzufragen, werden sich gerade die Nachrichtendienste in vielen Fällen auf die Auskunftsverweigerung nach § 19 Abs. 4 BDSG oder eine ähnliche Vorschrift (auf die in irgendeiner Weise verwiesen wird) berufen.

⁴⁷ Welche Stelle für einen Datensatz verantwortlich ist, bestimmt etwa § 22a Abs. 3 BVerfSchG-E in Verbindung mit § 6 Satz 5 bis 7 BVerfSchG. Danach ist die eingebende Behörde für die jeweils von ihr eingegebenen Daten verantwortlich.

⁴⁸ § 22a Abs. 5 BVerfSchG-E, § 9a Abs. 5 BND-Gesetz-E

III. Die Regelungen des Terrorismusbekämpfungsergänzungsgesetzes (TBEG)

Kern der Neuregelungen ist die Fortschreibung der Auskunftsbefugnisse, wie sie den Geheimdiensten durch das Terrorismusbekämpfungsgesetz vom 9.1.2002⁴⁹ (TBG) eingeräumt wurden⁵⁰. Damit sollen die Konsequenzen aus dem als „Evaluation“ bezeichneten Erfahrungsbericht der Bundesregierung zum TBG⁵¹ gezogen werden. Die nunmehr in § 8a BVerfSchG vorgesehenen Regelungen (im Wesentlichen beruhend auf § 8 Abs. 5 bis 12 BVerfSchG a. F.) gelten nach § 4a MAD-Gesetz und § 2a BND-Gesetz unter spezifizierten Voraussetzungen auch für die anderen Geheimdienste der Bundesrepublik.

1. Neuregelung der Auskunftsbefugnisse der Geheimdienste

a) Erstreckung der Auskunftsbefugnisse auf Bestrebungen nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 BVerfSchG

Einige der durch das TBG eingeführten Auskunftsbefugnisse des Bundesamtes für Verfassungsschutz (BfV) sollen künftig unter eingeschränkten Bedingungen auch auf die Beobachtung der insoweit bislang nicht betroffenen, inländischen verfassungsfeindlichen Bestrebungen nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 BVerfSchG erstreckt werden. Als entsprechende Qualifikation nennt § 8a Abs. 2 Satz 2 solche Bestrebungen,

die bezwecken oder aufgrund ihrer Wirkungsweise geeignet sind, zu Hass oder Willkürmaßnahmen gegen Teile der Bevölkerung aufzustacheln oder deren Menschenwürde durch Beschimpfen, böswilliges Verächtlichmachen oder Verleumdungen anzugreifen und dadurch die Bereitschaft zur Anwendung von Gewalt zu fördern und den öffentlichen Frieden zu stören (Nr. 1) oder Gewalt anzuwenden oder vorzubereiten, einschließlich dem Befürworten, Hervorrufen oder Unterstützen von Gewaltanwendung, auch durch Unterstützen von Vereinigungen, die Anschläge gegen Personen oder Sachen veranlassen, befürworten oder androhen (Nr. 2).

⁴⁹ BGBl. 2002 I, S. 361 ff.

⁵⁰ Krit. dazu *Roggan*, in: Roggan/Kutscha (Hrsg.), Handbuch zum Recht der Inneren Sicherheit, 2. Aufl., Berlin 2006, S. 439 ff. mit zahlreichen weiteren Nachweisen; vgl. auch die Presseerklärung von deutschen Bürgerrechtsorganisationen vom 24.10.2001, abzurufen z. B. unter www.humanistische-union.de.

⁵¹ Abzurufen unter www.bmi.bund.de.

Durch diesen Versuch einer Beschränkung der Auskunftsbefugnisse lassen sich folgende Schlüsse ziehen: Innerhalb der Beobachtungsaufträge des Verfassungsschutzes gibt es eine Hierarchie, bei der die inländischen verfassungswidrigen Bestrebungen den anderen Beobachtungsfeldern in ihrer abstrakten Gefährlichkeit nachstehen. Ansonsten ergäbe die unterschiedslose Erstreckung der Auskunftsbefugnisse auf die Beobachtungsfelder der Spionageabwehr, militante, auswärtige Belange gefährdende sowie völkerverständigungswidrige Bestrebungen einerseits (§ 3 Abs. 1 Nr. 2 bis 4 BVerfSchG) und die Bestimmung einzelner verfassungswidriger Bestrebungen nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 BVerfSchG keinen Sinn. Aus dieser Erkenntnis zieht der Gesetzentwurf aus Verhältnismäßigkeitsgründen die Konsequenz, nur volksverhetzende oder militante Bestrebungen im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 1 BVerfSchG den gegenständlichen Auskunftsverlangen zu unterwerfen. Dieser Beschränkungsversuch muss aus Gründen fehlender Normenklarheit freilich als gescheitert betrachtet werden: Die genannte, schon sprachlich verunglückte Umschreibung (es gibt beispielsweise keine „Menschenwürde von Teilen der Bevölkerung“!) vermag die ihr zuge dachte Begrenzungswirkung auf besonders gefährliche, verfassungswidrige Bestrebungen kaum zu leisten. Die offenkundig vor allem der Strafvorschrift der Volksverhetzung (§ 130 StGB) entnommenen Wendungen werden in einer Weise verschränkt, dass die Erkennbarkeit des gesetzgeberisch Gewollten im semantischen Niemandsland verschwindet. Wobei etwa soll es sich um eine Bestrebung handeln, die aufgrund ihrer Wirkungsweise geeignet ist, durch Verleumden die Menschenwürde von Teilen der Bevölkerung anzugreifen und dadurch die Gewaltbereitschaft (von wem?) zu fördern und den öffentlichen Frieden zu stören? Die Eignung wird auf die Wirkungsweise bezogen, nicht auf ein tatsächliches Verleumden, das bestimmte Gefährdungen nach sich zöge. Deshalb hilft auch die Entwurfsbegründung nicht weiter, die beispielsweise von der „international organisierten rechtsextremistischen Vertriebszene für Hasspropaganda“ oder „dem Islamismus“ spricht⁵². Hierbei mag es sich um das Gemeinte handeln, aus der zitierten Umschreibung ergibt sich eine solche Beschränkung nicht.

⁵² BT-Drucks. 16/2921, Anlage 1, Begründung, S. 5.

b) Einführung einer Auskunftspflicht?

Die Entwurfgebegründung behauptet, dass von der umstrittenen Auskunftspflicht abgesehen werde, weil nach dem Erfahrungsbericht der Bundesregierung zum TBG (s. o.) insoweit keine Probleme aufgetreten seien. Tatsächlich wird mit § 8a Abs. 7 BVerfSchG-E eine Wendung in das BVerfSchG eingeführt, wonach es sich bei den Auskunftersuchten um „Verpflichtete“ handelt. Damit stellt sich die Frage, ob die Auskunftersuchen im Falle einer Auskunftsverweigerung Nachteile zu gewärtigen haben. Das ist bei näherer Betrachtung nicht der Fall:

Gegen eine Auskunftspflicht, etwa im Sinne einer polizeirechtlichen Verpflichtung des Störers zur Mitwirkung an der Gefahrenbeseitigung oder des Nichtstörers im Notstandsfall spricht bereits, dass die Voraussetzungen der Verpflichtung gesetzlich nicht näher definiert werden. Deshalb können generalklauselartige Formulierungen zur Begründung einer Auskunftspflicht nicht herangezogen werden⁵³. Anders als im Recht der Gefahrenabwehr kann sich ein geheimdienstliches Auskunftersuchen auch nicht auf flankierende Bestimmungen in anderen Rechtsmaterien, insbesondere dem Strafrecht, stützen. Als Anhaltspunkt für den im Einzelfall bestehenden Umfang einer Mitwirkungspflicht darf dort beispielsweise § 323c StGB (Unterlassene Hilfeleistung) gelten. Entsprechende Gefahrenlagen bestehen im Aufgabenbereich der Geheimdienste aber nicht. Gegenüber den Auskunftersuchten können sie sich – schon aus Geheimhaltungsgründen – allenfalls auf die Erforderlichkeit für die Aufgabenerfüllung berufen. Gegen eine durchsetzbare Auskunftspflicht spricht darüber hinaus die Gesetzesbegründung zur Einführung der neuen Auskunftsbefugnisse durch das TBG. Dort heißt es ausdrücklich, dass dem BfV keine Zwangsbefugnisse gegen die Auskunftgeber zustehen⁵⁴. Auch die aktuelle Entwurfsbegründung will die Frage ausdrücklich offenlassen (s. o.). Schließlich würde ein anders lautendes Verständnis der Vorschrift mit dem verfassungsrechtlichen Trennungsgebot in Gestalt untersagter Zwangsbefugnisse ebenso wie mit der einfachgesetzlichen Vorschrift des §

⁵³ *Rachor*, in: Liskén/Denninger (Hrsg.), Handbuch des Polizeirechts, 3. Aufl., München 2001, S. 388; vgl. zu diesem Problemkreis auch *Gusy*, Polizeirecht, 6. Aufl., Tübingen 2006, S. 104 ff. und *Schenke*, Polizei- und Ordnungsrecht, 4. Aufl., Heidelberg 2005, S. 105ff.

⁵⁴ BT-Drucks. 14/7386 (neu), S. 39; vgl. dazu auch *Roggan*, in: Handbuch zum Recht der Inneren Sicherheit, S. 440f.

8 Abs. 3 BVerfSchG kollidieren, wonach dem BfV keine polizeilichen oder Weisungsbefugnisse zustehen.

Es zeigt sich, dass eine grammatikalische Auslegung der besprochenen Regelung in § 8a Abs. 7 BVerfSchG-E zu einem unstatthaften und darüber hinaus gesetzgeberisch ungewollten Ergebnis führen würde. Für eine durchsetzbare Auskunftspflichtung fehlen darüber hinaus gesetzliche Bestimmungen.

Tatsächlich ist die vorgesehene Regelung aber insoweit missbrauchs anfällig, als Auskunftersuche bei verweigerter Mithilfe auf den Wortlaut der in Rede stehenden Vorschrift hingewiesen werden könnten. Es erscheint nicht abwegig, dass in dieser Möglichkeit der Sinn des Wortlauts der Vorschrift gesehen wird. Schon um diesem Verdacht vorzubeugen, ist auf die Wendung von den „Verpflichteten“ zu verzichten.

c) Auskünfte über Teledienste-Bestandsdaten

Die Neuregelungen sollen nach der Gesetzesbegründung eine Differenzierung der Eingriffsvoraussetzungen und dem Verfahren entsprechend der jeweiligen Eingriffsintensität der Maßnahmen bewirken⁵⁵: Während Auskünfte bei Postdienstleistern und Anbietern von Telediensten über Daten, die für die Begründung, inhaltliche Ausgestaltung, Änderung oder Beendigung eines Vertragsverhältnisses bislang denselben verfahrensmäßigen Erfordernissen wie bei Kreditinstituten, Finanzdienstleistern, Luftverkehrsunternehmen, Anbietern von Telekommunikationsdienstleistungen usw. unterlagen – diese bestanden in einem vom Präsidenten des BfV oder seinem Vertreter schriftlich beim Innenministerium zu stellenden Antrag sowie einer monatlichen Unterrichtung der G10-Kommission (§ 1 Abs. 2 G10) –, soll zukünftig die Erforderlichkeit für die Aufgabenerfüllung des BfV ausreichen, vgl. § 8a Abs. 1 BVerfSchG-E. Einer Kontrolle würden die Auskünfte über Teledienste- und Postbestandsdaten (z.B. Postfachinhaberauskünfte und sonstige Umstände des Postverkehrs) damit fast völlig entzogen. Die entsprechenden Datenerhebungen wären im Einzelfall auch nachträglich nicht mehr zu kontrollieren, denn der geplante § 8a Abs. 7 BVerfSchG lässt

⁵⁵ BT-Drucks. 16/2921, Anlage 1, Begründung, S. 2.

selbst das Schriffterfordernis des Auskunftersuchens entfallen, wenn die Auskunftersuchten zur Erfüllung ihrer „Verpflichtung“ nicht auf die Schriftform angewiesen sind. Dies wird bei Informationen über die genannten Bestandsdaten kaum der Fall sein, denn jeweils handelt es sich um leicht zu definierende Verlangen, die in der Regel auch durch mündliche Anfragen zu erledigen sind. Die tatsächlichen Umstände der Erhebungen sind damit nachträglich nicht mehr zu rekonstruieren.

Die Regelung in § 8a Abs. 1 BVerfSchG-E ist darüber hinaus auch missverständlich, soweit sie Auskunftsverlangen gegenüber bestimmten Telediensten angeht. Nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 des Teledienstegesetzes (TDG) handelt es sich u. a. auch bei Telebanking-Angeboten um Teledienste im Sinne dieses Gesetzes. Die Auskunftsverlangen gegenüber Finanzdienstleistern, Kreditinstituten etc. werden jedoch von der Auskunftsbefugnis in § 8a Abs. 2 Nr. 2 BVerfSchG-E erfasst. Es gelten damit die Bedingungen des § 8a Abs. 4 Satz 2 BVerfSchG-E, wonach u. a. ein schriftliches Anordnungsverfahren einschließlich bestimmter Zuständigkeiten vorgesehen ist.

2. Evaluationserfordernisse

Nach Art. 11 TBEG-E sollen die Neuregelungen innerhalb der Geltungszeit (5 Jahre) unter Einbeziehung eines wissenschaftlichen Sachverständigen, der im Einvernehmen mit dem Bundestag zu bestimmen ist, überprüft werden. Während die Festlegung einer externen Beteiligung zu begrüßen ist, stellt das Fehlen einer gesetzlichen Festlegung des Evaluationsverfahrens einen verfassungsrechtlichen Mangel dar. Zu kritisieren ist weiterhin, dass das TBG bislang überhaupt keiner Prüfung unterworfen wurde, die die Qualität einer Evaluation auch nur annähernd erreicht:

Die Evaluierung neuer gesetzlicher Kompetenzen von Polizei, Strafverfolgungsbehörden und Geheimdiensten entspricht einer oft erhobenen Forderung⁵⁶, die jedoch auf gesetzlicher Ebene bislang unzureichend ausgestaltet ist und sich auch in der praktischen Umsetzung

⁵⁶ Stellvertretend *Gusy*, in: Roggan (Hrsg.), *Mit Recht für Menschenwürde und Verfassungsstaat – Festgabe für Dr. Burkhard Hirsch*, Berlin 2006, S. 139ff. und *Bizer*, in: Bäumler (Hrsg.), *Polizei und Datenschutz*, Neuwied 1999, S. 131 ff.

als noch unterentwickelt darstellt. Auch in der verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung tauchen Evaluierungspflichten zwar immer häufiger, aber bislang in eher unsystematischer Form auf⁵⁷. Zuletzt forderte das *Bundesverfassungsgericht* in der sog. „GPS-Entscheidung“, dass der Gesetzgeber zu beobachten habe, ob bestehende verfahrensrechtliche Vorkehrungen auch angesichts zukünftiger technischer Entwicklungen geeignet seien, den Grundrechtsschutz effektiv zu sichern⁵⁸. Im Bereich des Polizeirechts machte der *Sächsische Verfassungsgerichtshof* die Zubilligung einer Einschätzungsprärogative hinsichtlich der Geeignetheit von Befugnissen ausdrücklich von einer Evaluations- und Nachbesserungspflicht abhängig: „Sollten sich bei der Anwendung in der Praxis Effektivitätsmängel zeigen, geben diese erst dann Anlass zu verfassungsgerichtlichem Einschreiten, wenn der Gesetzgeber eine spätere Überprüfung und Verbesserung trotz ausreichender Erfahrungen für eine sachgerechtere Lösung unterließe“⁵⁹. Auf gesetzlicher Ebene sieht beispielsweise § 100e StPO eine jährliche Berichtspflicht über durchgeführte Große Lauschangriffe im Rahmen von Strafverfolgung vor.

Diese Beispiele zeigen, dass der Evaluierungsgegenstand keineswegs nur mit dem Verhältnismäßigkeitsprinzip im engeren Sinne (Übermaßverbot) verknüpft ist, sondern grundsätzlich an allen Punkten des verfassungsrechtlichen Prüfprogramms – bis hin zu prozessualen Schutzvorkehrungen, etwa im Bereich des Richtervorbehalts – relevant sein kann⁶⁰.

Die Pflicht zur Evaluation ergibt sich – wie etwa *Albers* richtig sagt – als Kehrseite der gesetzgeberischen Kompetenz zur Einführung neuer Eingriffsregelungen auch in Konstellationen, in denen über tatsächliche Sachlagen oder Entwicklungen sowie über die Regelungsfolgen eine besonderes gesteigerte Ungewissheit besteht⁶¹. Die Funktion von verfassungsgebotener Evaluation lässt sich nur dann hinreichend erfüllen, wenn der Gesetzgeber auch die formellen Einzelheiten gesetzlich statuiert. In dieser Hinsicht muss die Evaluation so gestaltet werden, dass der Gesetzgeber dadurch zu einem angemessenen Zeitpunkt sachge-

⁵⁷ *Albers*, in: Deutsches Institut für Menschenrechte (Hrsg.), *Menschenrechte – Innere Sicherheit – Rechtsstaat*, Berlin 2006, S. 26 ff.

⁵⁸ BVerfGE 112, 304 (320) m. Anm. *Roggan*, in: ders. (Hrsg.), *Mit Recht für Menschenwürde und Verfassungsstaat – Festgabe für Dr. Burkhard Hirsch*, Berlin 2006, S. 153 ff.

⁵⁹ *SächsVerfGH*, Urt. v. 14.5.1996, Vf. 44-II-94 – Urteilsdruck, S. 95.

⁶⁰ ebenso *Albers*, a.a.O., S. 29.

⁶¹ a.a.O., S. 35.

rechte, also hinreichend umfangreiche, qualitativ richtige und sinnvoll aufbereitete Informationen über die tatsächlichen Sachverhalte und Entwicklungen sowie über die relevanten Wirkungen der zu evaluierenden Ermächtigungen erhält⁶².

Die verfassungsrechtlich gebotene Überprüfungs- und Nachbesserungspflicht erstreckt sich mitnichten auf eine bloße Wirksamkeitskontrolle von neuen Befugnissen. Vielmehr muss eine Überprüfung insgesamt die Auswirkungen auf einen effektiven Grundrechtsschutz einschließlich des Verhältnismäßigkeitsprinzips im Blick haben. Mit diesen Prinzipien ist es etwa unvereinbar, eine beteiligte Behörde oder ein verantwortliches Ministerium mit einer Evaluation zu beauftragen oder gar geheimdienstliche (Erfolgs-)Statistiken ausreichen zu lassen. Erforderlich sind gesetzlich festgelegte Verfahren, die wissenschaftlichen Standards genügen. Diesen verfassungsrechtlichen Erfordernissen genügt der vorgelegte Gesetzentwurf nicht. Insbesondere fehlt dem gesamten Gesetzgebungsverfahren eine belastbare Grundlage, die diesen Erfordernissen genügt⁶³.

gez. Dr. Fredrik Roggan
stellv. HU-Bundesvorsitzender

gez. Nils Bergemann

⁶² *Albers*, a.a.O., S. 33.

⁶³ Vgl. dazu auch BT-Drucks. 16/2072, 16/2081 und 16/2671.

Menschenwürde achten

Die Humanistische Union e.V. (HU) ist eine unabhängige Bürgerrechtsorganisation. Seit unserer Gründung 1961 setzen wir uns für den Schutz und die Durchsetzung der Menschen- und Bürgerrechte ein. Im Mittelpunkt steht für uns die Achtung der Menschenwürde. Wir engagieren uns für das Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit und wenden uns gegen jede unverhältnismäßige Einschränkung dieses Rechts durch Staat, Wirtschaft und Kirchen.



Bürgerrechtsorganisation

Bürgerrechte durchsetzen

Eine größtmögliche Verwirklichung von Menschenrechten und Freiheit ist an Bedingungen gebunden. Dazu gehören Demokratie, Rechtsstaatlichkeit und die Anerkennung gesellschaftlicher Vielfalt. Demokratische Teilhabe muss auch jenseits von Parteien und Wahlen gewährleistet sein. Es reicht nicht, wenn Rechte nur auf dem Papier stehen. In einer pluralistischen Gesellschaft müssen auch radikale Meinungsäußerungen möglich sein.

Demokratie stärken

Was will die Humanistische Union?

- Erhalt von Rechtsstaatlichkeit auch in Krisenzeiten
- Menschenwürdige Haftbedingungen und eine Kriminalpolitik, die nicht nur auf Gefängnisse setzt
- Abschaffung der Geheimdienste
- Stärkung des Datenschutzes und umfassende Informations- und Akteneinsichtsrechte
- Mehr direktdemokratische Beteiligungsrechte
- Gleichberechtigung aller Glaubens- und Weltanschauungsgemeinschaften
- Abschaffung staatlicher Kirchenprivilegien

Was macht die Humanistische Union?

- Wir informieren über Bürgerrechtsverletzungen und geben Impulse für öffentliche Diskussionen, z.B. durch Fachtagungen, Diskussionsveranstaltungen, Publikationen.
- Wir sind Mitherausgeberin des Grundrechte-Reports und der Zeitschrift *vorgänge*.
- Wenn es in Parlamenten und Regierungen um Bürgerrechte geht, melden wir uns mit Stellungnahmen und Gutachten zu Wort.
- Menschenrechte müssen auch hinter Gittern geachtet werden. Darum arbeiten wir in Gefangenenbeiräten und vermitteln Briefkontakte für Gefangene nach draußen.

Bürgerrechte brauchen Unterstützung

Mit jeder Mitgliedschaft und jeder Spende unterstützen Sie unsere Arbeit und helfen mit, für Bürger- und Menschenrechte einzutreten. Die HU ist als gemeinnützig anerkannt, Beiträge und Spenden sind steuerlich abzugsfähig. Der Jahresbeitrag liegt bei 90 Euro für Einzelmitglieder, für Mitglieder in häuslicher Gemeinschaft zusammen bei 120 Euro. Auszubildende, Studierende, Arbeitslose und Mitglieder mit geringfügigem Einkommen zahlen 30 Euro im Jahr.

Die Humanistische Union hat bundesweit aktive Mitglieder. Über Regionalgruppen in Ihrer Nähe informiert Sie unsere Bundesgeschäftsstelle:

Humanistische Union e.V. | Haus der Demokratie und Menschenrechte
Greifswalder Straße 4 | 10405 Berlin

Telefon: (030) 20 45 02 56 | Telefax: (030) 20 45 02 57

info@humanistische-union.de | Internet: www.humanistische-union.de